



Richtlinie der Stadt Rosenheim für Drittnutzungen der Schulanlagen und städtischen Sportstätten

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für alle Schulanlagen, für die die Stadt Rosenheim den Sachaufwand gem. Art. 8 Abs. 1 BaySchFG trägt und für alle städtischen Sportstätten.
- 1.2 Die Schulanlagen und Schulsportstätten der Stadt Rosenheim dienen in erster Linie dem öffentlichen Schulbetrieb der Rosenheimer Schulen und stehen dafür kostenfrei zur Verfügung.
- 1.3 Im Interesse einer sachgerechten Mehrfachnutzung werden die Räumlichkeiten bzw. Flächen jedoch auch im Rahmen dieser Richtlinie Dritten (insbesondere Vereinen) zur Verfügung gestellt. Die schulischen Belange sind dabei ggf. im Benehmen mit dem jeweiligen Schulleiter gemäß Art. 14 Abs. 3 BaySchFG zu wahren.

2. Nutzungsgegenstand

Gegenstand der Drittnutzung können insbesondere Klassenzimmer, Fach- und Gruppenräume, Mehrzweckräume, Aulen sowie Sporthallen, Lehrschwimmbecken, das Eisstadion und Außensportanlagen sein.

Räumlichkeiten, die über eine sehr hochwertige Ausstattung verfügen (z.B. neu eingerichtete Fachräume) sind von einer Drittnutzung in der Regel ausgeschlossen.

3. Zweckbestimmung

- 3.1 Die Drittnutzungen sollen vorrangig den in Art. 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen ergänzend unterstützen bzw. eine Erweiterung oder Abrundung des Auftrags der Schule darstellen.
- 3.2 Zudem dürfen die Schulanlagen und Schulsportstätten für Veranstaltungen genutzt werden, die einen Beitrag zur Erfüllung der in Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) genannten Aufgaben leisten. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen der Rosenheimer Sportvereine sowie der Rosenheimer Volkshochschule.
- 3.3 Die Schulanlagen und Sportstätten stehen für Veranstaltungen gewerblicher Art (Gewinnerzielungsabsicht) grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind solche Veranstaltungen der Schulfamilie (Schüler, Elternbeirat, Eltern etc.), deren Erlöse wieder Schulzwecken zugeführt werden.

4. Nutzungszeiten

- 4.1 Die Raum- bzw. Flächenüberlassung von Schulgebäuden an Dritte erfolgt grundsätzlich nur an Schultagen außerhalb der Hauptunterrichtszeiten und während der regelmäßigen Dienst- bzw. Bereitschaftszeiten der Schulhausmeister bzw. des Sportstättenpersonals.
Eine Überlassung außerhalb dieser Zeiten (z.B. am Wochenende, in den Schulferien

oder für Abendveranstaltungen) kann nur dann erfolgen, wenn Sicherheit und Sauberkeit der Schulanlage bzw. der Sportstätte gewährleistet werden.

- 4.2 Für Übernachtungen werden Räume bzw. Flächen nur auf begründeten Antrag zur Verfügung gestellt.

5. Nutzerkreis

Die Raum- bzw. Flächenüberlassung erfolgt gem. Art. 21 Abs. 1 GO vorrangig an Gemeindeangehörige (Einzelpersonen, Vereine oder Organisationen), deren Veranstaltungen den unter 3.1 und 3.2 genannten Zweck erfüllen.

6. Verfahren

- 6.1 Für eine Drittnutzung der Schulanlage bzw. von Sportstätten ist grundsätzlich spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag beim Schul- und Sportamt der Stadt Rosenheim zu stellen. Bestandteil des Antrags müssen Art und Zweck der Veranstaltung, der beabsichtigte Nutzungsumfang sowie die Nutzungsdauer sein.

Unbelegte Zeiten der Sportstätten können auch kurzfristig an Sportvereine vergeben werden.

- 6.2 Nach eingehender Prüfung unter Berücksichtigung der schulischen (ggf. Benehmen der Schulleitung), städtischen, personal- und dienstrechtlichen Belange entscheidet das Schul- und Sportamt, ggf. in Abstimmung mit dem Zentralen Gebäudemanagement über den Antrag.

- 6.3 Die Überlassung des Nutzungsgegenstands erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die Stadt Rosenheim.

- 6.4 Für Veranstaltungen, die aufgrund ihres inneren Zusammenhangs mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule von der Schulleitung gem. § 4 Abs. 2 der jeweiligen Schulordnung zu einer Schulveranstaltung erklärt worden sind, ist kein Antrag erforderlich.

Aus organisatorischen Gründen ist das Schul- und Sportamt jedoch umgehend über alle Veranstaltungen zu informieren, die außerhalb des regulären Schulbetriebs in Räumlichkeiten stattfinden, die auch von Dritten genutzt werden können.

7. Nutzungsentgelt

- 7.1 Für die Drittnutzung der Schulanlagen und Schulsportstätten der Stadt Rosenheim gelten grundsätzlich die folgenden Entgeltsätze:

Schulanlage

	pro 90 Minuten	pro Tag
Klassenzimmer und Mehrzweckräume	10,00 €	30,00 €
Fachräume mit besonderer Ausstattung	25,00 €	75,00 €
Schulhof	10,00 €	30,00 €
Aulen (ohne Ignaz-Günther-Gymnasium)	-	100,00 €
Schulmensen und Aula Ignaz-Günther-Gymnasium	-	200,00 €

Turnhallen/Gymnastikräume/Krafträume

	Rosenheimer Nutzer	auswärtige Nutzer	gewerbliche Nutzer
1 Halleneinheit (pro Stunde)	2,50 €	5,00 €	7,50 €
Tribünennutzung (pauschal)			
Luitpoldhalle	20,00 €	30,00 €	40,00 €
Gabor-Halle ohne Ausziehtribüne	20,00 €	30,00 €	40,00 €
Gabor-Halle mit Ausziehtribüne	40,00 €	50,00 €	60,00 €
Kiosknutzung (pauschal)	15,00 €	30,00 €	75,00 €

Lehrschwimmbecken

	Rosenheimer Nutzer	auswärtige Nutzer	gewerbliche Nutzer
Montag bis Freitag (pro Stunde)	*15,00 €	20,00 €	25,00 €
Samstags, Sonn- und Feiertags (pro Stunde)	20,00 €	25,00 €	35,00 €

* Ausnahmeregelung siehe Nr. 7.2, Punkt 4

Öffentlicher Badebetrieb	ermäßigter Tarif*	Normaltarif
Einzelkarte	1,00 €	2,50 €
Zehnerkarte	7,50 €	20,00 €

* Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Inhaber des Grünen Passes

Eisstadion

<i>Winternutzung</i>	Rosenheimer Nutzer	auswärtige Nutzer	gewerbliche Nutzer
Eishockey (50 Minuten)	80,00 €	100,00 €	-
Eisstockschießen/Eiskunslauf			
Training (1 Bahn/50 Minuten)	0,00 €	10,00 €	-
Training (ges. Stadion/50 Minuten)	0,00 €	100,00 €	-
Veranstaltungen (pro Stunde)	0,00 €	50,00 €	-
Sonstige Veranstaltungen (pauschal)			
bis 2.000 zu erwartende	-	-	2.000,00 €
bis 4.000 zu erwartende	-	-	2.500,00 €
über 4.000 zu erwartende	-	-	3.000,00 €
Sonstige Vermietungen (pro 50 Minuten)	100,00 €	100,00 €	-

Allgemeiner Lauf	ermäßigter Tarif*	Normaltarif
Einzelkarte (je Laufzeit)	2,00 €	3,00 €
Zehnerkarte (je Laufzeit)	18,00 €	27,00 €
Begleitpersonen, die selbst nicht am Eislauf teilnehmen	0,00 €	
Leihgebühr Schlittschuhe	2,00 €	3,00 €
Schuhbänder(Paar)	3,00 €	

* Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Inhaber des Grünen Passes

<i>Sommernutzung</i>	Rosenheimer Nutzer	auswärtige Nutzer	gewerbliche Nutzer
Streethockey			
Training (pro Stunde)	0,00 €	30,00 €	-
Spiele und Turniere (pro Stunde)	20,00 €	40,00 €	-
Stockschießen			
Training (1 Bahn pro Stunde)	0,00€	10,00 €	-
Veranstaltungen (ges. Stadion/pro Stunde)	0,00€	20,00 €	-
Sonstige Veranstaltungen (pauschal)			
bis 2.000 zu erwartende Zuschauer	-	-	1.500,00 €
bis 4.000 zu erwartende Zuschauer	-	-	2.000,00 €
über 4.000 zu erwartende Zuschauer	-	-	2.500,00 €
Sonstige Vermietungen (pro 50 Minuten)	30,00 €	30,00 €	-

Außensportanlagen (pro Stunde)

	Rosenheimer Nutzer	auswärtige Nutzer	gewerbliche Nutzer
Rasensportplatz	10,00 €	20,00 €	30,00 €
Tartanplatz	5,00 €	10,00 €	20,00 €
Beachvolleyballplatz	5,00 €	10,00 €	20,00 €

7.2 Folgende Nutzungen sind von der Entgeltzahlung gemäß Nr. 7.1 befreit:

- Nutzungen der Rosenheimer Schulen, die unter Nr. 3.1 fallen und nicht hauptsächlich der Gewinnerzielung dienen. Eine entsprechende Stellungnahme der Schulleitung ist hier bei Antragstellung erforderlich
- Nutzungen der Rosenheimer Kindergärten, Kinderhorte, Kinderheime und des Stadtjugendringes
- Training und Sportveranstaltungen der Rosenheimer Sportvereine an Schultagen in Turnhallen und Gymnastikräumen

- Training und Sportveranstaltungen der Rosenheimer Sportvereine, die wett-kampfmäßig Wassersport betreiben an Schultagen in Lehrschwimmbecken
- Genehmigte Trainingszeiten von Rosenheimer Sportvereinen in Schulferien
- Lehrerfortbildungen des Staatlichen Schulamts Rosenheim (regionale Lehrerfortbildung)
- Eisstadion-Dauernutzer (Starbulls Rosenheim – soweit die Nutzung nicht dem Profisport zugeordnet wird, EV Rosenheim - Kunstlauf, SV Pang – Kunstlauf) im Rahmen der Laufzeit der gültigen Nutzungsvereinbarungen
- Allgemeiner Lauf für Eisstadion-Dauernutzer bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- Im Einzelfall können Nutzer von der Entgeltzahlung befreit werden, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse ist.

7.3 Mit den Entgeltbefreiungen unter 7.2 sowie den ermäßigten Entgeltsätzen unter 7.1 für nicht gewerbliche Nutzer fördert die Stadt Rosenheim die Aktivitäten von Kindergärten, Horten, Schulen und Sportvereinen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisher geltenden Preisblätter sowie alle weiteren Regelungen zu Drittnutzungen der Rosenheimer Schulanlagen und städtischen Sportstätten aufgehoben.

Rosenheim, den 31.01.2017



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin